**Landratsamt Wartburgkreis** Bad Salzungen, 13.07.2017
Dezernat II

# Beschlussvorlage
KA 0564/2017

**Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.000,00 € bei der Haushaltsstelle 65000.94130 - Planungs- und Baukosten K 1 (Hastrungsfeld/Burla - Kreisgrenze einsch. OL Burla)**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Sitzungsart | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Kreisausschuss | 07.08.2017 | öffentlich | Entscheidung |

## I. Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.000,00 € bei der Haushaltsstelle 65000.94130 - Planungs- und Baukosten K 1 (Hastrungsfeld/ Burla – Kreisgrenze einschl. OL Burla). Die Deckung erfolgt durch Abgang auf Haushaltsausgaberest in Höhe von 35.000,00 € bei der Haushaltsstelle 65000.96080 – Planungs- und Baukosten K 7 (Sättelstädt – Sondra einschl. OL Sondra).

## II. Begründung

*Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:*

Auf der Haushaltsstelle 65000.94130 – Planungs- und Baukosten K 1 (Hastrungsfeld/ Burla – Kreisgrenze einschl. OL Burla) steht derzeit eine Haushaltsausgaberest i.H.v. 44.400,00 € zur Verfügung, der jedoch durch laufende Aufträge bereits gebunden ist.

*Erläuterung des Mehrbedarfs:*

Als Träger der Straßenbaulast hat der Wartburgkreis - gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) - seine Kreisstraßen, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit, in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind diese Straßen so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik genügen (§ 10 Abs.2 Satz 1 ThürStrG).

Dies ist bei der Teilstrecke der Kreisstraße K 1 von der Ortsmitte Burla bis zur Kreisgrenze Wartburgkreis/Landkreis Gotha nicht gegeben. Sie befindet sich noch einen Ausbauzustand der s.g. Vorwendezeit, d.h.: sie besitzt damit keinen richtlinienge-rechten Ausbauzustand.

Um die bestehenden Mängel - u.a. die unzureichende Linienführung (Rechtwinklige Doppelkurve im Abstand von ca. 400 m kurz vor der Kreisgrenze) und die nicht ausreichende Fahrbahnbreite für eine gefahrlosen Begegnungsverkehr (Fahrbahnbreite

nur zwischen 4,10 und 5,10 m) - zu beseitigen, bedarf es - neben der Straßenplanung - auch einer detaillierten landschaftspflegerischen Begleitplanung für den s.g. Ausgleich und Ersatz.

*Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabwendbarkeit:*

Der v.g. derzeitige Straßenzustand ist absolut unbefriedigend und birgt erhöhte Unfallgefahren für alle Verkehrsteilnehmer.
Für die Erreichung des Baurechts ist – im Rahmen eines unausweichlichen und zeitaufwändigen Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens - die landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzplanung eine zwingend notwendige Voraussetzung.
Um die zeitnah erforderliche Vergabe der landschaftspflegerischen Planungsleistungen haushaltstechnisch abzusichern und das Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchführen zu können, ist eine überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

*Erläuterungen zur deckenden Haushaltsstelle/n:*

Die Deckung der benötigten Haushaltsmittel erfolgt durch Abgang auf Haushaltsausgaberest in der Haushaltsstelle 65000.96080 – Planungs- und Baukosten K 7 (Sättelstädt – Sondra einschl. Ortslage Sondra).
Der mit diesen Haushaltsmittel geplante Ausbau der bisherigen Pflasterteilstrecke in der OD Sondra kann nach neuestem Kenntnisstand, aufgrund der Nichtaufnahme in das Förderprogramm des Freistaates Thüringen im Haushaltsjahr 2017, nicht - wie geplant - umgesetzt werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter